

427 C 12912/09



Verkündet am 11. Aug. 2010

Alexander, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

AMTSGERICHT DORTMUND

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

der Fa. Beier Autovermietung GmbH, ges. vertr. d.d. Geschäftsführer Helmut
Beier und Lothar Ditterich, Märkische Str. 235, 44141 Dortmund,

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Sonntag pp., Hermannstr. 40-42, 44263
Dortmund, zu: 2505/09-son

g e g e n

den LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G., ges. vertr. d.d.
Vorstand Robert Baresel, Kolde-Ring 21, 48126 Münster,

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Heimann, Hallermann, Heßlerstr. 47
59065 Hamm, zu: 3069/10G45

...

hat das Amtsgericht Dortmund
im schriftlichen Verfahren gem. § 128 ZPO
mit Schriftsatzfrist bis zum 30. Juni 2010
durch den Richter am Amtsgericht Stehling
für R e c h t erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.457,88 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 06. Jan. 2010 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin $\frac{1}{4}$ und der Beklagte $\frac{3}{4}$.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Die Klägerin ihrerseits kann die Vollstreckung des Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des für diesen vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte seinerseits vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

...

Tatbestand:

Die Klägerin macht vorliegend aus abgetretenem Recht restliche Mietwagenkosten aus insgesamt zehn verschiedenen Verkehrsunfällen in Dortmund in den Jahren 2006 und 2007 geltend, wobei die Haftung der Beklagten als Haftpflichtversicherer der jeweiligen Unfallgegner unstreitig ist, die Geschädigten bei der Klägerin für den Ausfall ihrer unfallgeschädigten Fahrzeuge Mietwagen angemietet haben und die Ansprüche an die Klägerin abgetreten haben. Die Parteien streiten vorliegend über die Höhe der erstattungsfähigen Mietwagenkosten, wobei die Klägerin diese den Geschädigten zunächst jeweils mit Rechnung nach Unfallersatztarif berechnet und nunmehr lediglich noch in einer Höhe geltend macht, die sie unter Zugrundelegung des Normaltarifs der SchwackeListe Automietpreisspiegel (im Folgenden „Schwacke-Liste“) im jeweiligen Postleitzahlbereich (PLZ-Bereich), gestaffelt nach Tages-, 3-Tage- und Wochentarifen evtl. Berücksichtigung eines Abzugs für ersparte Eigenkosten sowie eines Aufschlags von 20 % im Unfallersatzgeschäft und evtl. Nebenkosten einschließlich Vollkaskokosten lt. Schwacke-Liste berechnet. Die jeweils bei der Berechnung zugrundegelegten Mietwagenklassen entsprechen unstrittig den Klassen der unfallgeschädigten Fahrzeuge. Die Mietzeit ist ebenso unstreitig. Hinsichtlich der Anmietung hat die Klägerin jeweils die Anmietung am Unfalltag behauptet.

Im Einzelnen:

1. Am 07.11.2006 erlitt Herr **Gerald Oerlshausen** den Verkehrsunfall mit seinem Pkw Mazda 121 (Mietwagengruppe 1). Mit Mietvertrag (Bl. 13 d.A.) erfolgte die Anmietung. Die Klägerin berechnete gem. Rechnung v. 01.11.06 einen Betrag von 902,46 EUR für 6 Tage (Bl. 14 d.A.), beschränkt sich vorliegend allerdings insoweit auf einen Betrag von 731,60 EUR gem. Berechnung (Bl. 15 d.A.). Der Beklagte hat 297,50 EUR gezahlt. Restliche **434,10 EUR** macht die Klägerin vorliegend geltend.

...

2. Am 26.10.2006 erlitt **Robert Maguire** den Verkehrsunfall mit seinem Pkw Mitsubishi Colt 1,2 l (Mietwagengruppe 3). Er mietete bei der Klägerin einen Mietwagen für die Dauer der Reparatur (Bl. 16 d.A.), wofür diese ihm zunächst 540,56 EUR für 6 Tage gem. Rechnung v. 18.12.2006 berechnete (Bl. 17 d.A.). Vorlegend beschränkt sie sich auf die Geltendmachung eines Betrages von 459,52 EUR gem. Berechnung (Bl. 18 d.A.), sodass sie nach Zahlung von 243,60 EUR noch einen Restbetrag i.H.v. **215,92 EUR** geltend macht.
3. Frau **Beate Kuder** erlitt am 02.10.2006 den Unfall mit ihrem Pkw Fiat Seicento – von der Klägerin als Mietwagengruppe 3 angegeben- und mietete bei der Klägerin einen Mietwagen für die Reparaturdauer (Bl. 19 d.A.). Die Klägerin berechnete dafür zunächst 411,80 EUR gem. Rechnung v. 27.10.2006 für 6 Tage nach Mietwagengruppe 1 (Bl. 20 d.A.), beschränkt sich nunmehr auf die Geltendmachung von 312,20 EUR gem. Berechnung (Bl. 21 d.A.) und begehrt nach Zahlung des Beklagten i.H.v. 214,60 EUR noch einen Restbetrag von **97,60 EUR**.
4. Am **09.11.2006** erlitt Helmut Adam in Dortmund mit seinem Pkw Kia Carnival (Mietwagengruppe 6) einen Verkehrsunfall. Er mietete bei der Klägerin ein Mietfahrzeug der gleichen Klasse (Bl. 22 d.A.). Die Klägerin berechnete hierfür zunächst 1.577,60 EUR gem. Rechnung vom 16.12.2006 (Bl. 23 d.A.) für 6 Tage. Sie beschränkt sich auf die Geltendmachung von 1.203,20 EUR gem. Berechnung (Bl. 24 d.A.) und begehrt nach Zahlung von 523,52 EUR durch den Beklagten noch restliche **679,68 EUR**.
5. Herr **Andreas Klein** erlitt am 01.03.2007 in Dortmund mit seinem Mitsubishi Garant (Mietwagengruppe 6) einen Verkehrsunfall und mietete bei der Klägerin ein Fahrzeug dieser Klasse (Bl. 25 d.A.). Diese berechnete nach Gruppe 6 zunächst 571,20 EUR gem. Rechnung v. 30.03.2007 für 2 Tage (Bl. 26 d.A.), beschränkt sich nunmehr auf die Geltendmachung eines Betrages von 399,95 EUR gem. Berechnung (Bl. 27 d.A.) und macht nach

...

Zahlung von 166,60 EUR durch den Beklagten vorliegend restliche **233,35 EUR** geltend.

6. Am 02.02.2007 erlitt **Gerhard Pradel** in Dortmund einen Verkehrsunfall mit seinem Pkw Kia Pride (Mietwagengruppe 1). Er mietete für die Reparaturdauer einen Mietwagen gleicher Klasse bei der Klägerin (Bl. 28 d.A.), die dafür unter dem 08.03.2007 für 11 Tage einen Betrag von 1.201,90 EUR in Rechnung stellte (Bl. 29 d.A.). Sie beschränkt sich vorliegend auf 1.097,03 EUR gem. Berechnung (Bl. 30 d.A.) und begehrt nach Zahlung des Beklagten i.H.v. 451,24 EUR noch restliche **645,79 EUR**.
7. Frau **Marika Galanti** erlitt in Dortmund mit ihrem Fiat Stilo (Mietwagengruppe 5) am 03.03.2007 einen Verkehrsunfall und mietete bei der Klägerin einen Mietwagen der entsprechenden Klasse (Bl. 31 d.A.). Diese berechnete unter dem 03.03.07 Mietwagenkosten von zunächst 2.209,83 EUR für 11 Tage (Bl. 32 d.A.). Sie beschränkt sich nun auf Mietwagenkosten i.H.v. 1.402,38 EUR gem. Berechnung (Bl. 33 d.A.) und macht nach Zahlung des Beklagten von 618,80 EUR restliche **783,58 EUR** geltend.
8. Am 30.04.2007 erlitt **Michael Postler** in Dortmund einen Verkehrsunfall mit seinem Renault Megane (Mietwagengruppe 5). Er mietete bei der Klägerin ein Ersatzfahrzeug gleicher Klasse bei der Klägerin (Bl. 34 d.A.), die hierfür unter dem 10.05.2007 Kosten von 1.367,31 EUR für 7 Miettage berechnete (Bl. 35 d.A.). Die Klägerin beschränkt diese auf 7981,40 EUR gem. Berechnung (Bl. 36 d.A.) und begehrt, nachdem der Beklagte 452,20 EUR gezahlt hat, restliche **339,20 EUR**.
9. Mit ihrem Ford Fiesta (Mietwagengruppe 1) erlitt Frau **Birgit Hafemayer** am 26.04.2007 in Dortmund einen Verkehrsunfall. Für den von ihr für die Reparaturdauer bei der Klägerin angemieteten Mietwagen der Klasse 1 (Bl. 37 d.A.) berechnete die Klägerin zunächst 1.282,82 EUR gem. Rechnung v. 16.05.2007 für 11 Tage (Bl. 38 d.A.). Unter Beschränkung der Mietwagenkosten auf 1.086,23 EUR gem. Berechnung (Bl. 39 d.A.) und nach Zahlung

...

des Beklagten i.H.v. 495,04 EUR macht sie vorlegend noch **591,19 EUR** geltend.

10. Frau **Renate Orlik** erlitt mit dem Pkw Mitsubishi 3000 GT (Mietwagengruppe 8) am 26.01.2007 in Dortmund einen Verkehrsunfall und mietete bei der Klägerin ein Fahrzeug gleicher Klasse für die Reparaturzeit an (Bl. 40 d.A.). Die Klägerin berechnete für 8 Miettage 2.689,40 EUR gem. Rechnung v. 26.02.2007 (Bl. 41 d.A.), beschränkt die Mietwagenkosten nunmehr auf 1.450,01 EUR gem. Berechnung (Bl. 42 d.A.) und macht nach Zahlung des Beklagten i.H.v. 797,30 EUR noch restliche **652,71 EUR** geltend.

Insgesamt ergeben sich danach restliche Mietwagenkosten von insgesamt 4.673,12 EUR, die die Klägerin mit der am 23.12.2009 bei Gericht eingegangenen und am 06.01.2010 zugestellten Klage geltend macht. Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 4.673,12 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klagezustellung zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, der Klägerin stünden die restlichen Mietwagenkosten nicht zu. Er bestreitet die Erforderlichkeit, Ortsüblichkeit und Angemessenheit der geltend gemachten Mietwagenkosten. Außerdem meint der Beklagte, dass Bedenken ge-

...

gen die Schlüssigkeit bestünden, da in den hier geltend gemachten Fällen gar nicht feststehe, welches konkrete Ersatzfahrzeug angemietet worden sei.

Zu 1): Insoweit verweist der Beklagte darauf, dass die Anmietung tatsächlich erst zwei Tage nach dem Unfall erfolgt sei. Der von der Klägerin berechnete Tarif liege hier auch etwa um das 2,5-fache über dem von ihm zugrunde gelegten, angemessenen und ortsüblichen Normaltarif. Ohne nennenswerten Aufwand habe eine Internet-Recherche ergeben, dass die Anmietung eines vergleichbaren Fahrzeugs für die 6 Tage zu einem Preis von 195,79 EUR inkl. Mehrwertsteuer möglich wäre. Bei einfacher telefonischer Nachfrage bei einem überregionalen Anbieter wären sogar noch preislich niedrigere Angebote möglich gewesen. Insoweit sei die Anmietung ja auch erst zwei Tage nach dem Unfall erfolgt. Außerdem habe es sich bei dem geschädigten Fahrzeug um ein am 22.04.01 erstmals zugelassenes Fahrzeug mit einer Laufleistung von 222.578 km gehandelt, sodass auch eine Herabstufung um mind. eine Fahrzeuggruppe zu erfolgen habe.

Zu 2): Der Geschädigte Maguire habe für die 3 Tage das Mietfahrzeug angemietet, und zwar erst fast zwei Wochen nach dem Unfalltag. Der berechnete Tarif liege hier 2,2-fach über dem vom Beklagten zugrundegelegten, angemessenen und ortsüblichen Normaltarif. Ein Fahrzeug der Gruppe sei lt. Internet-Recherche für die 3 Tage für 135,80 EUR zu haben. Für den konkreten Zeitraum der Anmietung sei auch die Anmietung zu diesem Preis, bei überregionalen Anbietern sogar noch günstiger anzumieten gewesen.

Zu 3): Auch vom Geschädigten Kuder sei das Ersatzfahrzeug erst eine Woche nach dem Unfall angemietet worden. Der berechnete Tarif liege hier um das 1,7-fache über dem vom Beklagten zugrunde gelegten, angemessenen und ortsüblichen Tarif. Ein solches Fahrzeug ist lt. Internet-Recherche für die 3 Tag zum Preis von 104,99 EUR zu haben. Auch damals hätte es zu diesem und bei überregionalen Anbietern noch günstigerem Angebot angemietet werden können. Auch hier sei, da das geschädigte Fahrzeug bereits Febr. 1999 erstmals zugelassen wurde und über eine Laufleistung von 77.041 km verfügt habe, eine Herabstufung um mind. eine Fahrzeuggruppe vorzunehmen.

...

Zu 4): Der Geschädigte Adam habe das Mietfahrzeug erst einen Monat nach dem Unfall. Der berechnete Preis liege hier etwa um das 3-fache über dem vom Beklagten zugrunde gelegten, angemessenen und ortsüblichen Normaltarifs. Lt. Internet-Recherche sei für 6 Tage ein vergleichbares Fahrzeug für 231,80 EUR zu haben. Für den damaligen Mietzeitraum sei ein Fahrzeug auch zu diesem und bei überregionalen Anbietern auch noch günstigerem Mietpreis zu haben gewesen.

Zu 5): Hier sei die Anmietung durch den Geschädigten Klein erst fast drei Wochen nach dem Unfall erfolgt. Der berechnete Preis liege etwa um das 3,4-fache über dem zugrunde gelegten, angemessenen und ortsüblichen Normaltarif. Lt. Internet sei ein vergleichbares Fahrzeug für 2 Tag für 256,85 EUR zu haben. Auch in dem Mietzeitraum sei für diesen Preis ein solches Fahrzeug zu haben gewesen und bei überregionalen Anbietern seien auch noch günstigere Angebote möglich gewesen. Das geschädigte Fahrzeug sei auch erstmals am 14.03.77 zugelassen gewesen und habe über eine Laufleistung von 101.414 km verfügt, sodass eine Herabstufung vorzunehmen sei.

Zu 6): Auch im Fall des Geschädigten Pradel liege der für die 11 Tage Mietzeit berechnete etwa um das 2,7-fache über dem von dem Beklagten zugrunde gelegten, angemessenen und ortsüblichen Normaltarif. Die Internet-Recherche habe insoweit ergeben, dass für 295,80 EUR ein vergleichbares Fahrzeug für 11 Tage zu haben sei. Auch zum Anmietzeitpunkt habe für diesen Preis ein solches angemietet werden können. Bei überregionalen Anbietern sei auch durchaus ein noch günstigerer Tarif möglich gewesen. Auch hier, das Fahrzeug sei erstmals im August 2000 zugelassen worden und habe über eine Laufleistung von 75.887 km verfügt, sei eine Herabstufung vorzunehmen.

Zu 7): Die Anmietung der Geschädigten Galanti für 11 Tage sei erst zwei Tage nach dem Unfall erfolgt. Der Mietpreis liege auch um etwa das 3,6-fache über dem vom Beklagten zugrunde gelegten, angemessenen und ortsüblichen Normaltarif. Lt. Internet-Recherche könne ein vergleichbares Fahrzeug für die 11 Tage für 367,00 EUR angemietet werden. Auch damals sei dies möglich gewesen, wobei

...

bei großen überregionalen Anbietern auch noch preislich niedrigere Angebote möglich gewesen wären.

Zu 8): Hier habe der Geschädigte Postler das Mietfahrzeug für die 7 Tage Mietzeit erst drei Tage nach dem Unfall angemietet. Der berechnete Tarif liege um etwa das 3-fache über dem vom Beklagten zugrunde gelegten, angemessenen und ortsüblichen Normaltarif. Im Internet sei ein vergleichbares Fahrzeug für 7 Tage zu einem Preis von 239,00 EUR zu haben. Auch damals sei dies zu den Bedingungen möglich gewesen, wobei bei großen überregionalen Anbietern auch noch günstigere Angebote möglich gewesen seien.

Zu 9): Für die Anmietung des Ersatzfahrzeugs der Geschädigten Hafemayer für den Zeitraum von 12 Tagen liege der von der Klägerin abgerechnete Tarif etwa um das 2,6-fache über dem vom Beklagten zugrunde gelegten, angemessenen und ortsüblichen Normaltarif. Lt. Internet-Recherche sei ein vergleichbares Fahrzeug für die 12 Tage für 320,73 EUR zu haben. Auch damals sei zu diesem Preis eine Anmietung möglich gewesen, bei überregionalen Anbietern auch noch zu günstigerem Tarif. Das geschädigte Fahrzeug sei zudem am 19.01.1997 erstmals zugelassen worden und habe eine Laufleistung von 99.358 km gehabt, sodass eine Herabstufung um mind. eine Fahrzeuggruppe vorzunehmen sei.

Zu 10): Auch der Geschädigte Orlik habe für die 8 Tage das Mietfahrzeug erst drei Wochen nach dem Unfalltag angemietet. Der berechnete Tarif liege um etwa das 3,4-fache über dem vom Beklagten zugrunde gelegten, angemessenen und ortsüblichen Normaltarif. Für einen Vergleichszeitraum sei lt. Internet-Recherche ein vergleichbares Fahrzeug für 428,77 EUR zu haben. Auch im konkreten Anmietzeitraum sei für einen solchen Preis eine Anmietung möglich gewesen und bei großen überregionalen Anbietern seien auch günstigere Angebote möglich gewesen. Hier sei das geschädigte Fahrzeug bereits am 23.07.1996 erstmals zugelassen worden und habe eine Laufleistung von 183.423 km gehabt. Die voraussichtlichen Reparaturkosten hätten lediglich 1.901,72 EUR betragen. Angesichts Alter und Laufleistung sei daher eine Herabstufung um mind. eine Fahrzeuggruppe vorzunehmen.

...

Der Beklagte trägt weiter vor, dass die von der Klägerin abgerechneten Tarife überhöhte Unfallersatztarife seien. Die Tarife seien auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht unfallbedingt überhaupt nicht gerechtfertigt. Vorbringen insoweit fehle. Insbesondere behaupte die Klägerin auch keine Ell- oder Notsituation. Auch sei nicht ersichtlich, dass ein anderer als ein Unfallersatztarif nicht zugänglich gewesen sei, zumal die Anmietungen immer erst einige Zeit nach dem jeweiligen Unfall stattgefunden hätten.

Vorsorglich bestreitet der Beklagte noch einen Schaden in Höhe der geltend gemachten Beträge bei den Geschädigten. Ob die Klägerin den weitergehenden Mietzins nämlich gegenüber den Geschädigten geltend gemacht habe, sei dem Vortrag der Klägerin nicht zu entnehmen. Die Geschädigten könnten im Übrigen der Klägerin einen Schadenersatzanspruch wegen Aufklärungspflichtverletzung entgegenhalten. Schließlich könnten Kosten für Haftungsfreistellungen nur dann ersatzfähig sein, wenn für das jeweils unfallgeschädigte Fahrzeug entsprechender Versicherungsschutz bestehe oder mit der Mietwagennutzung ein Sonderrisiko verbunden sei. Dass dem so war, werde bestritten. Auch sei ein Abzug von wenigstens 50 % der Haftungsfreistellungskosten unter dem Gesichtspunkt der Vorteilsausgleichung vorzunehmen. Die unfallbedingte Erforderlichkeit und Angemessenheit der Kosten für Zustellung und Abholung werde ebenfalls bestritten.

Soweit eine Schadensschätzung erfolge sei die Schwacke-Liste 2006 und auch 2007 keine geeignete Schätzungsgrundlage. Zur Liste 2003 ergäben sich erhebliche Preissteigerungen, die im Mittel bei 25,06 % lägen, während der Preisindex lediglich eine Steigerungsrate von 9,1 Prozentpunkten zu 2006 und 13 zu 2007 ergebe. Auch leide die Schwacke-Liste an erheblichen methodischen Mängeln, wie sich aus zahlreichen (von dem Beklagten im Einzelnen angegebenen) Urteilen verschiedener Gerichte sowie publizierten Aufsätzen ergebe. Die Schwacke-Liste basiere auf Angebotspreisen auf Grund eines Fragebogens. Damit sei den Mietwagenunternehmen die Möglichkeit gegeben worden, überteuerte Tarife als Normaltarife darzustellen. Internetpreise seien im Übrigen ebenfalls nicht berücksichtigt. Eine Gewichtung nach Marktanteilen werde nicht vorgenommen. Die Preise der Schwacke-Liste stellten daher jedenfalls keine aktuellen Marktpreise dar. In-

...

soweit sei letztlich der Marktpreisspiegel des Fraunhofer Institutes für die Bemessung von Normaltarifen anstelle der Schwacke-Liste zugrunde zu legen. Hiernach ergäben sich in den hier in Rede stehenden Fällen ebenfalls günstigere Marktpreise, die der Beklagte im Einzelnen in der Klageerwiderung (Bl. 99 – 102 d.A.) berechnet.

Vorsorglich bestreitet der Beklagte schließlich auch noch die Erforderlichkeit eines Aufschlags auf einen Normaltarif nach Liste, der weder im Einzelnen dargelegt wird noch erkennbar sei.

Abschließend beruft sich der Beklagte auf Verjährung, da die aus 2006 resultierenden Ansprüche mit Ablauf des Jahres 2009 verjährt seien.

Die Klägerin repliziert, dass die Schwacke-Liste im Gegensatz zur Liste des Fraunhofer Instituts zur Schätzung geeignet sei, da die Werte der Liste des Fraunhofer Instituts im Wesentlichen auf Internetangebote basiere und schon deshalb nicht verwertbar sei. Auch habe das Fraunhofer Institut seine Internet-Preiserhebung auf die sechs marktführenden Mietwagenunternehmen beschränkt und nur Preise auf der Grundlage einer einwöchigen Vorbuchungsfrist ermittelt. Auch seien hierin eine Reihe von Nebenkosten unberücksichtigt gelassen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist im zuerkannten Umfang begründet.

...

Zunächst ist davon auszugehen, dass dies ist auch zwischen den Parteien nicht strittig, Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall für den unfallbedingten Ausfall des geschädigten Fahrzeugs ersatzfähig sind und sich die Ansprüche aus §§ 7, 17 StVG sowie vorliegend i.V.m. § 3 PflVersG a.F. sowie §§ 249, 398 BGB ergeben. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshof sowie der überwiegenden Rechtsprechung auch der Instanzgerichte, der das erkennende Gericht in vollem Umfang folgt, kann ein Geschädigter Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Dabei ist der Geschädigte nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen (vgl. zuletzt BGH zfs 2010, 260 ff. und VersR 2010, 545 ff.). Ausgehend hiervon sind daher zunächst die Mietwagenkosten auf der Grundlage sog. Normaltarife, d.h. den Tarifen für Selbstzahler in dem Gebiet des Geschädigten unzweifelhaft als ersatzfähig anzusehen (vgl. BGH NJW 2005, 1041 f. und Riedmeyer in zfs 2010, 70 ff. mit weiteren umfangreichen Nachweisen auf die Rechtsprechung). Das erkennende Gericht ist dabei der Ansicht, dass zur Ermittlung dieser Kosten der sog. gewichtete Normaltarif nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel des betr. Jahres für das jeweilige Postleitzahlgebiet des Geschädigten bzw. des Anmietortes einen geeigneten Anknüpfungspunkt darstellt (so auch BGH NJW 2006, 2693 ff.; VersR 2007, 1286; zuletzt zfs 2010, 260 ff. und VersR 2010, 545 ff.). Soweit der Beklagte meint, dass die Schwacke-Liste keine geeignete Schätzungsgrundlage sei und auf eigene Internet-Recherchen sowie auch die Erhebung des Fraunhofer-Instituts verweist, vermag das Gericht dem nicht zu folgen. Das Gericht ist in std. Rechtsprechung und in Übereinstimmung mit der Berufungszivilkammer des Landgerichts Dortmund der Ansicht, dass die Schwacke-Listen geeignete Schätzungsgrundlagen im Hinblick auf sog. Normaltarife im Mietwagengeschäft sind; wobei dies auch vom Bundesgerichtshof mehrfach bestätigt wurde (vgl. zuletzt BGH Urteile v. 02.02.2010, VI ZR 7/09 und v. 19.01.2010, VI ZR 112/09, sowie BGH NJW 2008, 1519 zur Schwacke-Liste 2006 und LG Dortmund Urteile v. 29.05.08, 4 S 109/07; v. 03.07.08, 4 S 29/08 sowie zur Schwacke-Liste 2007 Urteil v. 12.03.09, 4 S 130/08).

...

Der u.a. dafür vom Beklagten vorgebrachte Verweis auf eine eigene aktuelle Internet-Recherche mit günstigeren Tarifen in den einzelnen Fällen, verfängt nach Ansicht des Gerichts schon deshalb nicht, als es sich um derzeitige Internet-Angebote handelt und auch hier ein Sondermarkt vorliegt, der nicht ohne Weiteres die Tarife des allgemeinen regionalen Mietwagenmarktes wiedergibt (so auch BGH Urteil v. 02.02.2010, VI ZR 7/09). Soweit der Beklagte auf den Mietpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008 des Fraunhofer-Institutes verweist, wonach sich niedrigere Mietwagenpreise ergeben im Verhältnis zur Schwacke-Liste, vermag das Gericht hieraus nicht eine Ungeeignetheit der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage zu erkennen. Die Fraunhofer-Liste beruht nämlich im Wesentlichen auf Anfragen per Telefon und Internet. Wie oben schon ausgeführt sind jedoch Internetangebote für die Ermittlung des Normaltarifs im regionalen Mietwagenmarkt nicht geeignet. Demgegenüber lässt die Schwacke-Liste Internetangebote unberücksichtigt und weist eine doch höhere örtliche Genauigkeit auf, wie die Unterteilung der Postleitzahlengebiete erkennen lässt (so auch LG Bielefeld, Beschluss v. 20.05.2010, 21 S 46/09 in BeckRS 2010, 12696). Auch der Einwand des Beklagten, dass die Schwacke-Liste auf per Fragebogen ermittelten Angeboten der Mietwagenunternehmen beruht, gibt nach Ansicht des Gerichts keinen Grund, die Ergebnisse anzuzweifeln. Soweit der Beklagten darauf verweist, dass dabei den Mietwagenunternehmen die Möglichkeit eröffnet worden sei, überteuerte Tarife als Normaltarife darzustellen, erscheint dem Gericht nicht durchgreifend. Insoweit handelt es sich um eine pauschale Vermutung, ohne dass hierfür konkrete Tatsachen vorgetragen oder ersichtlich sind. Soweit der Beklagte schließlich auf Preissteigerungen im Rahmen der Schwacke-Listen 2003 und 2006 verweist, vermag auch hieraus das Gericht keinen Schluss auf die Unrichtigkeit oder Mangelhaftigkeit der Erhebungen zu ziehen.

Letztlich vermag das Gericht auch nicht zu erkennen, dass das in der Schwacke-Liste eingeführte „arithmetische Mittel“ unklar sei. Dieses ist, wie der Erklärung zu entnehmen ist, der rechnerische Durchschnitt. Was der Beklagte damit meint, dass es auch unklar bleibe, wie das gewichtete Mittel ermittelt worden sei, vermag das Gericht überhaupt nicht nachzuvollziehen.

...

Alles in Allem sind nach Ansicht des Gerichts keine konkreten Mängel der Schwacke-Listen aufgezeigt, sodass diese weiter als Schätzungsgrundlage vom erkennenden Gericht herangezogen werden. Angesichts obiger Ausführungen vermag das Gericht auch nicht eine Heranziehung von Schwacke-Liste als auch Fraunhofer-Liste zu befürworten und ein sich aus den beiden Listen ergebenden Mittelwert zu bilden, wie es in neuerer Zeit vereinzelt zu beobachten ist.

Mithin ist vorlegend hinsichtlich der Schadensschätzung bzgl. der Mietwagenkosten von den Normaltarifen der jeweiligen Schwacke-Liste auszugehen, und zwar vom arithmetischen Mittel, wobei grundsätzlich bei mehrtägiger Vermietung auch die in der Schwacke-Liste ausgeworfenen Wochen-, 3-Tages- und Tagespauschalen zu berücksichtigen sind und die Berechnung dann durch Kombination der verschiedenen Tarife zu erfolgen hat.

Auf den so für den Postleitzahlbereich des Geschädigten bzw. der Anmietstation ermittelten Normaltarif der Schwacke-Liste ist ein pauschaler Aufschlag in Höhe von 20 % gerechtfertigt. Dabei ist es grundsätzlich nach Ansicht des Gerichts unerheblich, dass die Anmietung nicht unmittelbar am Unfalltag erfolgte. Richtig ist insoweit, dass der jeweilige Vortrag der Klägerin dazu nicht richtig ist. Aus den angegebenen Unfalldaten sowie den überreichten Mietverträgen ergibt sich eindeutig, dass sämtliche Anmietungen Tage, ja sogar teils bis zu 2 Wochen nach dem Unfalldatum erfolgt sind. Das heißt jedoch nicht, dass damit zum einen die Geschädigten zu einer Marktforschung verpflichtet gewesen wären und zum anderen der oben erwähnte Aufschlag auf den Normaltarif entfielen. Insbesondere ist für die Frage der ersatzfähigen Mietwagenkosten im Einzelfall ausgehend vom Normaltarif zzgl. eines unfallbedingten Aufschlags nicht erforderlich, dass die Anmietung in einer Notsituation erfolgt sein müsste. Dies könnte allenfalls dann eine Rolle spielen, wenn es um die Frage der Zugänglichkeit eines günstigeren Tarifs ginge. Für eine Zugänglichkeit eines günstigeren als den hier im konkreten Einzelfall berechneten Tarifs ist jedoch vorlegend nichts Erhebliches vorgetragen. Soweit der Beklagte nämlich vorträgt, dass ein günstigerer Tarif den Geschädigten ohne Weiteres zugänglich gewesen wäre, ist dieser Vortrag nach Ansicht des Gerichts unsubstanziert bzw. unerheblich. Wenn der Beklagte dazu vorträgt, dass heute

...

und auch damals die Anmietung zu den jetzt recherchierten Internet-Preisen möglich gewesen sei, so ist dazu auszuführen, dass hier nicht die Preise von Internet-Anbietern maßgebend sein können. Hier handelt es sich um einen sog. Sondermarkt, wie oben schon ausgeführt, der für die Frage der zugänglichen Mietwagentarife nicht maßgebend sein kann.

Soweit letztlich der Beklagte pauschal vorträgt, dass eine Anmietung bei großen überregionalen Anbietern zu entsprechenden Preisen möglich gewesen sei, so ist dieser Vortrag völlig pauschal und unsubstanziert und daher unerheblich.

Hinsichtlich des pauschalen Aufschlags von 20 % auf die Normaltarife ist dies nach std. Rechtsprechung sowohl des BGH, als auch des Landgerichts Dortmund, der das erkennende Gericht seit langem folgt, gerechtfertigt, wenn spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein den Mehrpreis rechtfertigen (zuletzt BGH in zfs 2010, 260 ff. und in VersR 2010, 545 ff. jeweils m.w.N.; LG Dortmund Urteil v. 03.07.2008, 4 S 29/08). Dies auch dann, wenn die Anmietung nicht am Unfalltag sondern erst später erfolgt und eine Eil- oder Notsituation nicht vorliegt (so auch LG Dortmund a.a.O.). Insoweit sind derartige allgemeine unfallspezifische Kostenfaktoren vorliegend von der Klägerin vorgetragen, als da insbesondere sind, dass keine Vorreservierung erforderlich ist und auch keine Vorauszahlung und/oder Kautionsleistung zu erfolgen hat, der Mietpreis letztlich kreditiert wird und auch eine bestimmte Anmietdauer offen bleibt. Hierbei kommt es nicht auf die konkrete Situation und Kalkulation des einzelnen Vermieters an (BGH MDR 2008, 1154; MDR 2010, 438). Daher ist vorliegend jeweils auf den zu ermittelnden Normaltarif lt. Schwacke-Liste ein Aufschlag von 20 % gerechtfertigt. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, dass der Beklagte die unfallbedingte Rechtfertigung eines Aufschlags „ausdrücklich bestreitet“.

Bei der so vorzunehmenden Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten sind entgegen der Auffassung des Beklagten die Kosten für eine Haftungsfreistellung in jedem Falle zu berücksichtigen. Dies auch unabhängig davon, ob für das unfallgeschädigte Fahrzeug eine solche bestand (vgl. BGH NJW 2005, 1041; NJW 2006, 360). Nebenkosten wie Winterreifen sind, soweit angegeben, zu berücksichtigen,

...

da davon auszugehen ist, dass diese Leistung erbracht ist und angesichts der Jahreszeit für den jeweiligen Mietzeitraum als erforderlich anzusehen ist. Hinsichtlich Zustell- und Abholkosten können diese nach Ansicht des Gerichts allerdings nur dann berücksichtigt werden, wenn konkret auch angegeben ist, dass im Einzelfall eine solche tatsächlich erforderlich war und auch erfolgt ist. Dies insbesondere als in sämtlichen Fällen eben eine Anmietung erst Tage oder gar Wochen nach dem Unfallereignis erfolgt ist. Insoweit scheint es schon unglaublich, dass die Geschädigten etwa den Mietwagen telefonisch bei der Klägerin bestellt und sich haben bringen lassen und dann den Mietvertrag unterzeichnet haben oder aber sich haben zur Anmietstation abholen lassen, dort den Mietvertrag geschlossen haben und von dort das Fahrzeug mitgenommen haben. Insoweit ist auch nicht nachvollziehbar, wie dann letztlich die Abholung des Fahrzeugs erfolgt sein soll. Jedenfalls vermag das Gericht ohne weiteren konkreten Sachvortrag in jedem einzelnen Anmietungsfall nicht nachzuvollziehen, dass Zustellung und Abholung erfolgt sind, zumal auch in allen Fällen diese Kosten immer eingeflossen sind. dies hat vielmehr den Anschein, dass diese Kosten pauschal immer ohne konkreten Anlass in die Rechnung aufgenommen wurden.

Soweit schließlich der Beklagte meint, dass eine Ersatzfähigkeit von Mietwagenkosten schon daran scheitere, dass nicht konkret angegeben sei, welches Ersatzfahrzeug angemietet worden sei, vermag das Gericht dies nicht zu teilen. Es kommt letztlich nicht darauf an, welches konkrete Fahrzeug tatsächlich dem Geschädigten zur Verfügung gestellt wurde, sondern lediglich darauf, für was für ein Fahrzeug welcher Klasse die Mietwagenkosten in Rechnung gestellt wurden, da es oftmals so ist, dass, wenn ein Fahrzeug einer bestimmten Klasse gerade nicht zur Verfügung steht, ein klassenhöheres Fahrzeug zum Mietpreis des klassen-niedrigeren Fahrzeugs vermietet wird. Darüber hinaus steht in fast jedem der eingereichten Mietverträge im Übrigen auch unter der Rubrik mit der Zif. 17, welcher Fahrzeugtyp gemietet wurde.

Soweit der Beklagte hinsichtlich der Verkehrsunfälle aus dem Jahr 2006 gegen die Ansprüche die Einrede der Verjährung erhebt, greift dies nicht. Die Klage ist am

...

23.12.2009 bei Gericht eingegangen, der Vorschuss am 29.12.2009 gezahlt und die Zustellung nach der richterlichen Verfügung vom 05.01.2010 ist bereits am 06.01.2010 erfolgt, d.h. demnächst, sodass in jedem Fall für die Ansprüche, für die mit Ablauf des 31.12.2009 Verjährung eintreten konnte, die Verjährung gehemmt wurde.

Insgesamt ergibt sich daher unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen zu den einzelnen ersatzfähigen Mietwagenkosten:

Zu 1): Unfall Oerlishausen

Bei der Fahrzeugklasse 2 für das geschädigte Fahrzeug ergibt sich entsprechend aus der Schwacke-Liste 2006 für die Anmietzeit von 6 Tagen nach zweimal 3-Tages-Tarif für das PLZ-Gebiet „445“ des unbestrittenen Anmietungsortes unter Berücksichtigung des arithmetischen Mittels ein Betrag von 2 X 184,00 EUR brutto, zzgl. eines 20 %igen Aufschlags 73,60 EUR damit ein Betrag von 441,60 EUR brutto. Wieso die Klägerin hier in ihrer Berechnung auf 828,00 EUR kommt, ist nicht nachzuvollziehen und offensichtlich unrichtig. Hinzu kommt die Haftungsbeschränkung für zweimal 3 Tage, die nach der Schwacke-Liste 2006 allerdings nur im Mittel auf 52,00 EUR beläuft, d.h. 104,00 EUR. Für Zustellung und Abholung des Mietfahrzeugs ist konkret nichts dargetan, sodass sich insgesamt ein Betrag von 545,60 EUR ergibt. Hiervon ist ein Anteil von 10 % Eigensparnis abzusetzen, der sich vom Normaltarif (hier 368,00 EUR) berechnet, d.h. 36,80 EUR, sodass sich als berechtigter Mietwagenkostenersatz ein Betrag von 508,80 EUR ergibt. Abzüglich der Zahlung von 297,50 EUR verbleibt ein restlicher Anspruch von 211,30 EUR verbleibt.

Zu 2): Unfall Maguire

...

Unter Berücksichtigung der Fahrzeugklasse 3 und des PLZ-Gebietes „441“ für den Anmietort ergibt sich für 3 Tage aus der Schwacke-Liste 2006 ein Normaltarif von unstreitig 244,00 EUR. Zzgl. 20 % Aufschlag errechnet sich ein Betrag von 268,40 EUR und mit der Haftungsbeschränkung von 59,00 EUR für 3 Tage –wieso hier die Klägerin zweimal 59,00 EUR, d.h. 118,00 EUR berechnet, ist unverständlich und offensichtlich unrichtig- ergeben sich 327,40 EUR. Hinzuzurechnen ist die Winterreifenausrüstung von 12,00 EUR pro Tag, mithin 36,00 EUR für die drei Tage, sodass sich ein Betrag von 363,40 EUR errechnet. Abzüglich der 10 % Eigensparnis vom Normaltarif (hier 24,40 EUR) ergibt sich ein erforderlicher Mietwagenkostenersatz von 339,00 EUR. Dass eine Zustellung und Abholung erfolgt ist, ist weder ersichtlich noch vorgetragen, sodass sich abzüglich gezahlter 243,60 EUR ein restlicher Ersatzbetrag von 95,40 EUR ergibt.

Zu 3): Unfall Kuder

Für die Mietwagengruppe 1 ergibt sich für das PLZ-Gebiet „594“ als Anmietort für 3 Tage ein Betrag von 181,00 EUR lt. Schwacke-Liste 2006. Hier ist ein Abschlag für Eigensparnis nicht vorzunehmen, da das geschädigte Fahrzeug unstreitig zur Klasse 3 gehörte, sodass ein zwei Klassen niedrigeres Fahrzeug angemietet wurde. Zzgl. des 20 %igen Aufschlags (36,20 EUR) ergibt sich ein Betrag von 217,20 EUR und zzgl. der 53,00 EUR Haftungsbefreiung aus der Schwacke-Liste ein Betrag von 270,20 EUR. Auch hier ist für Zustellung und Abholung nichts ersichtlich oder vorgetragen, sodass sich abzüglich der gezahlten 214,60 EUR ein restlicher Mietwagenkostenanspruch von 55,60 EUR ergibt.

Zu 4): Unfall Adam

Unter Berücksichtigung der Fahrzeugklasse 6 für das geschädigte und auch angemietete Fahrzeug ergibt sich für 6 Anmiettage ein Normaltarif lt. Schwacke-Liste 2006 für den PLZ-Bereich des Geschädigten „442“ ein Betrag von 690,00 EUR (zweimal 3-Tages-Tarif von 345,00 EUR). Darauf aufzuschlagen ist der 20 %ige

...

Aufschlag von 138,00 EUR sowie ein Betrag von zweimal 74,00 EUR für die Haftungsbeschränkung lt. Schwacke-Liste für je 3 Tage, sodass sich zzgl. der Kosten für Winterreifen von 72,00 EUR für 6 Tage lt. Schwacke-Liste ein Gesamtbetrag als erforderlicher Mietwagenkostenersatz von 1.048,00 EUR ergibt. Von diesem sind 10 % Eigensparnis (berechnet vom Normaltarif), d.h. 69,00 EUR abzusetzen. Es verbleiben zu berücksichtigende 979,00 EUR und abzüglich gezahlter 523,52 EUR ein restlicher Ersatzbetrag für Mietwagen von **455,48 EUR**.

Zu 5): Unfall Klein

Unter Berücksichtigung der Fahrzeugklasse 6 für das geschädigte Fahrzeug und den berechneten Mietwagen sind nach der Schwacke-Liste 2007, der Unfall fand im März 2007 statt, für 2 Miettage bei dem PLZ-Bereich des Geschädigten „443“ pro Tag 105,98 EUR, mithin 211,96 EUR anzusetzen. Zzgl. des 20 %igen Aufschlags (42,39 EUR) und 2 Tage Haftungsbefreiung, hier lt. Schwacke-Liste 24,93 EUR pro Tag, ergibt sich ein Betrag von 304,21 EUR. Unter Berücksichtigung der Winterreifenausstattung lt. Schwacke-Liste 12,18 EUR pro Tag ergibt sich abzüglich Eigensparnis von 21,20 EUR (10 % vom Normaltarif 211,96 EUR) ein erforderlicher Mietwagensersatz von 307,37 EUR. Hinsichtlich der Zustell- und Abholkosten sind diese, wie oben ausgeführt, auch hier nicht zu ersetzen, da für ihren Anfall nichts dargetan ist. Abzüglich der gezahlten 166,60 EUR verbleibt ein berechtigter Restanspruch auf Mietwagenkosten i.H.v. **140,77 EUR**.

Zu 6): Unfall Pradel

Als Normaltarif für ein Fahrzeug der Gruppe 1, dem geschädigten Fahrzeug entsprechend, ergibt sich aus der Schwacke-Liste 2007 -der Unfall ist im Febr. 2007 passiert- für 11 Tage unstreitigen Ausfall des Unfallfahrzeugs für PLZ-Gebiet „443“ ein Betrag von 599,75 EUR (eine Wochenpauschale 352,73 EUR, eine 3-Tages-Pauschale 183,36 EUR und eine Tagespauschale 63,66 EUR). Zzgl. 20 % ergibt sich ein Betrag von 719,70 EUR. Hinzuzurechnen sind Haftungsbeschränkungs-

...

kosten lt. Schwacke-Liste 2007 von 197,41 EUR (je ebenfalls Wochen-, 3-Tages- und Tagestarif). Mit den 133,98 EUR für 11 Tage Winterreifen lt. Schwacke-Liste 2007 ergeben sich erforderliche Gesamtkosten von 1.051,09 EUR und abzüglich der Eigenersparnis von 59,98 EUR (10 % von Normaltarif 599,75 EUR) ein ersatzfähiger Aufwand von 911,11 EUR. Da für die Zustell- und Abholkosten nicht dargelegt ist, ergibt sich unter Abzug des gezahlten Betrages ein restlicher erstattungsfähiger Anspruch von 539,87 EUR.

Zu 7): Unfall Galanti

Für 11 Tage Ausfall ihres unfallgeschädigten Fahrzeugs der Mietwagengruppe 5 ergibt sich nach der Schwacke-Liste 2007 für PLZ-Gebiet „582“ unter Berücksichtigung des Wochentarifs 534,04 EUR, des 3-Tages-Tarifs von 281,84 EUR und eines Tagestarifs von 94,82 EUR ein Gesamtbetrag von 910,70 EUR. Mit dem 20 %igen Aufschlag von 182,14 EUR sowie den Haftungsbeschränkungen lt. Schwacke-Liste –ebenfalls gestaffelt für die Gruppe nach Wochen-, 3-Tages- und Tagestarif- insgesamt 238,90 EUR und den Winterreifenkosten von 133,98 EUR (11 X 12,18 EUR) ergibt sich ein Betrag von 1.465,72 EUR und abzüglich der 10 %igen Eigenersparnis (91,07 EUR) ein Gesamtbetrag für erforderliche Mietwagenkosten von 1.374,65 EUR. Zustell- und Abholkosten sind nicht dargelegt, sodass sich unter Berücksichtigung der Zahlung von 618,80 EUR ein restlicher Erstattungsbetrag von 755,85 EUR ergibt.

Zu 8): Unfall Postler

Für unstreitige 7 Miettage und der Fahrzeuggruppe 5 ergibt sich aus der Schwacke-Liste 2007 PZL-Gebiet „441“ der Normaltarif für eine Woche von 553,00 EUR und zzgl. 20 % Aufschlag (110,60 EUR) ein Betrag von 663,60 EUR. Mit der Haftungsbeschränkung lt. Schwacke-Liste für 1 Woche in der Fahrzeuggruppe von 148,22 EUR ergeben sich unter Abzug von 10 % Eigenersparnis i.H.v. 55,30 EUR (berechnet vom Normaltarif) insgesamt 756,52 EUR erforderliche

...

Mietwagenkosten. Die Zustell- und Abholkosten sind nicht ausreichend dargelegt, sodass sich unter Berücksichtigung der Zahlung seitens des Beklagten restliche 304,32 EUR verbleiben.

Zu 9): Unfall Hafenmeyer

Hier ergibt sich für 12 unstrittige Miettage bei Fahrzeugklasse 1 lt. Schwacke-Liste 2007 für das PLZ-Gebiet „582“ ein Normaltarif von insgesamt 686,64 EUR bei einem Wochentarif (363,73 EUR), einem 3-Tagestarif (193,21 EUR) und zwei Tagestarifen á 64,85 EUR (129,70 EUR) und zzgl. 20 % Aufschlag (137,33 EUR) insgesamt 823,97 EUR. Hinzuzurechnen sind Haftungsbeschränkungskosten – ebenfalls lt. Schwacke-Liste 2007- i.H.v. insgesamt 216,32 EUR unter Berücksichtigung der verschiedenen Tarife, sodass sich abzüglich einer 10 %igen Eigensparnis von 68,66 EUR (berechnet vom Normaltarif 686,64 EUR) ein Betrag erforderlicher Mietwagenkosten von 971,63 EUR ergibt. Da Zustell- und Abholkosten ebenfalls nicht nachvollziehbar dargetan sind, ergibt sich nach erfolgter Zahlung von 495,04 EUR ein restlicher Ersatzbetrag von 476,59 EUR.

Zu 10): Unfall Orlik

Hier ergibt sich für 8 Tage bei Mietwagenklasse 8 lt. Schwacke-Liste 2007 für das PLZ-Gebiet „441“ ein Normaltarif (Wochentarif 888,92 EUR plus Tagestarif 153,80 EUR) von 1.022,72 EUR und zzgl. 20 % Aufschlag (204,54 EUR) sowie Haftungsbeschränkungskosten von 202,09 EUR lt. Schwacke-Liste 2007 ein Betrag von 1.224,81 EUR. Zzgl. Winterreifenkosten 97,44 EUR (8 X 12,18 EUR lt. Schwacke-Liste) und abzüglich 10 % Eigensparnis, d.h. 102,27 EUR (berechnet vom Normaltarif 1.022,72 EUR) ergibt sich ein Betrag von 1.219,98 EUR. Zustell- und Abholkosten sind nicht dargelegt, sodass sich unter Berücksichtigung der erfolgten Zahlung von 797,30 EUR ein Restbetrag von 422,68 EUR.

...

Insgesamt ergibt sich nach alledem ein berechtigter Anspruch der Klägerin i.H.v.
3.457,86 EUR.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 291 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus § 92, 708 Nr. 11, 709,
711 ZPO.

Stehling

Ausgefertigt

Alexander, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

